



## Register 5

### Ordnungen und Richtlinien des BDMP e.V.

Landesverbandsordnung des BDMP e.V.

Jugendordnung des BDMP e.V.

Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse

Prüfungsordnung zur Abnahme der Sachkundeprüfung

Siegel- und Stempelordnung des BDMP e.V.

Ordnung zum Gebrauchsmusterschutz

Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V.

RCO-Richtlinie des BDMP e.V.

Richtlinie zur Ausbildung von ROs BDMP Sportliche Flinte

Richtlinie zur Ausbildung von ROs PPC 1500

Leistungsabzeichen-Ordnung des BDMP e.V.

Richtlinie zum Corporate Design

Sonstiges:

V<sub>0</sub> Offizielles Verbandsorgan des BDMP e.V.





## Landesverbandsordnung des BDMP e.V.

### § 1 Zweck

Der Bundesdelegiertentag beschließt auf der Grundlage der § 9 und 14 der Satzung des BDMP e. V. eine Landesverbandsordnung, welche die Verwaltungsarbeit in den Landesverbänden regelt und für alle Landesverbände verbindlich ist.

### § 2 Landesverbände

(1) Der BDMP e.V. gliedert sich in folgende Landesverbände:

- |       |  |
|-------|--|
| 01    | Landesverband Schleswig-Holstein       |
| 02    | Landesverband Hamburg                  |
| 03/04 | Landesverband Niedersachsen und Bremen |
| 05    | Landesverband Hessen                   |
| 06    | Landesverband Nordrhein-Westfalen      |
| 07    | Landesverband Rheinland-Pfalz          |
| 08    | Landesverband Saarland                 |
| 09    | Landesverband Baden-Württemberg        |
| 10    | Landesverband Bayern                   |
| 11/13 | Landesverband Berlin und Brandenburg   |
| 12    | Landesverband Mecklenburg-Vorpommern   |
| 14    | Landesverband Sachsen-Anhalt           |
| 15    | Landesverband Thüringen                |
| 16    | Landesverband Sachsen                  |

(2) Die Landesverbandsvorstände vertreten den Verein in ihren Bereichen auf der Grundlage einer durch das Präsidium erteilten Vollmacht.

### § 3 Untergliederung der Landesverbände

Die Landesverbände werden untergliedert in Schießleistungsgruppen.



#### § 4 Schießleistungsgruppen

Die Schießleistungsgruppen (SLG'n) bilden den Kern des Vereinslebens. Sie sind Schießsportverein im Sinne der §§ 14, 15 Waffengesetz.

SLG-Namen sollen die Bezeichnung des geographischen Zentrums des Vereinslebens führen. Andere Bezeichnungen sind zulässig; der SLG-Name darf der Zielsetzung des Verbandes nicht zuwider laufen, insbesondere sind anstößige, aggressive und negativ besetzte Namensbestandteile ausgeschlossen. Militaristische Begriffe sollen möglichst vermieden werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

Eine SLG darf einschließlich ihrer Leitung nicht weniger als 7 Erstmitglieder umfassen. Alle Mitglieder einer anerkannten Schießleistungsgruppe müssen ordentliche Mitglieder im BDMP e. V. sein.

Die Satzungen der SLG'n müssen die Satzung des BDMP e. V. und seine Ordnungen anerkennen und dürfen diesen nicht widersprechen. Antragsunterlagen zur Gründung von SLG'n werden von der Bundesgeschäftsstelle dem zuständigen Landesverbandsvorstand zur Stellungnahme weitergeleitet. Über die Aufnahme einer SLG im BDMP e.V. entscheidet das Präsidium.

#### § 5 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesverbandsvorstand wird auf Vorschlag des jeweiligen Landesdelegiertentages durch das Präsidium für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich bestellt, sofern die Bestellung dem Vereinszweck nicht widerspricht.

(2) Der Landesverbandsvorstand bleibt geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Landesverbandsvorstandes im Amt.

Ist gegen ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes die Disziplinarmaßnahme „Ruhe der Mitgliedschaft“ ausgesprochen, ruht auch dessen Funktion und Stimmrecht im Landesvorstand.

Die Einladung zum Landesdelegiertentag erfolgt über die Verbandszeitschrift. Von mindestens 8 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Der Versammlungsort muss im jeweiligen Gebiet des Landesverbandes gelegen sein.



(3) Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus

- a) den gewählten Delegierten
- b) dem Landesverbandsvorstand

(4) Pro angefangene zehn Erstmitglieder entsenden die SLG'n einen gewählten Delegierten zum Landesdelegiertentag. Einzelmitglieder sind zur Teilnahme am Landesdelegiertentag nicht berechtigt. Das Stimmenverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Mitgliedern der Landesverbandsvorstände beträgt zehn zu eins. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

(5) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn

- a) der Landesverbandsvorstand dies beschließt
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Landesverbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) das Präsidium dies beschließt

Die Einladung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand (mit Ausnahme Buchstabe c) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen.

(6) Alle Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen (bei außerordentlichem Landesdelegiertentag 2 Wochen) vorher in Textform (Brief, Fax oder Email) einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum der Absendung maßgeblich; für Anträge per Brief ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(7) Der Landesdelegiertentag ist zuständig für

- a) die Entlastung der Landesverbandsvorstandsmitglieder
- b) die Nominierung der Mitglieder des neuen Landesverbandsvorstandes

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.



## § 6 Landesverbandsvorstand

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus

- a) Landesverbandsleiter
- b) stellvertretender Landesverbandsleiter
- c) Landesschriftführer
- d) Landesschatzmeister
- e) Landessportleiter

Der Landesverbandsvorstand darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten und Funktionspersonal für bestimmte Bereiche berufen.

(2) Scheiden ein oder zwei Mitglieder des Landesverbandsvorstandes aus, schlägt der verbleibende Landesverbandsvorstand dem Präsidium eine kommissarische Nachbesetzung vor. Nach Zustimmung des Präsidiums dauert deren Amtszeit längstens bis zum nächsten ordentlichen Landesdelegierten-tag an. Scheiden zeitgleich drei oder mehr Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft das Präsidium des BDMP e.V. innerhalb von 3 Monaten einen außerordentlichen Landesdelegiertentag zur Neuwahl der Leitung ein.

Der Landesverbandsvorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagersatz bzw. eine Tätigkeitsvergütung kann gezahlt werden, soweit diese angemessen und der Verein zur Zahlung der Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist.

Jährlich muss mindestens eine SLG-Leiter-Tagung einberufen werden. Die SLG-Leiter dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## § 7 Mittel der Landesverbände

Der Landesverband wird gemäß Beschluss des Präsidiums finanziell nach einem festgelegten Schlüssel ausgestattet. Über zusätzliche Mittel entscheidet das Präsidium. Ausgaben und Nachweis der Mittel erfolgen nach der gültigen Kassenordnung des BDMP e.V.

## § 8 Schlussbestimmung

Die Landesverbandsordnung wurde durch den Bundesdelegiertentag am 19.11.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Landesverbandsordnung vom 04.12.2004 i.d.F. vom 17.05.2008.





## **Richtlinie des BDMP e.V. zur Ausbildung von Aufsichtspersonen beim Schießen durch Kinder und Jugendlichen**

### **§ 1**

Kinder und Jugendliche bedürfen einer besonderen Aufsicht beim Umgang mit Schusswaffen.

### **§ 2**

Das Ausbildungsmodul der „Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V.“ zur Ausbildung der im Waffengesetz und in der Waffenverordnung geforderten Aufsichtspersonen (im BDMP e.V. „Schießleiter“) umfasst diese Besonderheiten nicht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Aufsichtspersonen für das Schießen und den Umgang mit Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche besonders zu schulen.

Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb der „JugendBasisLizenz“ ab.

### **§ 3**

Die Qualifikation zur Aufsichtsführung von Jugendlichen wird durch einen Lehrgang beim BDMP, der mindestens 8 Unterrichtsstunden (8x45 Min) umfassen muss, erworben.

### **§ 4**

Die Ausbildung setzt die erfolgreiche Ausbildung zum „Schießleiter“ (bzw. einer höherwertigen oder offiziell behördlich anerkannten vergleichbaren Ausbildung) voraus.

### **§ 5**

Die Ausbildung basiert auf der gültigen Gesetzeslage.

### **§ 6**

Den Schwerpunkt der Ausbildung bildet die Vermittlung von Grundlagen für die verantwortungsvolle Aufsicht beim Jugendtraining, die Grundlagen des Jugendtrainings und die Vermittlung von pädagogischen Grundkenntnissen.



## § 7

Die Ausbildung erfolgt durch den Bundesreferenten für Jugendsport oder eine andere Person. Der Erwerb der „JugendBasisLizenz“ wird durch Stempelintrag und Unterschrift des Ausbilders im Aufsichtsausweis bestätigt.

## § 8

Die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen in anderen anerkannten Dachverbänden ist grundsätzlich möglich. Sie erfolgt durch den Vizepräsidenten Sport oder das Präsidium. Hierbei ist der Antragssteller in der Pflicht, die Vergleichbarkeit nachzuweisen. Ein Recht auf Anerkennung besteht nicht.

Paderborn 18.05.2013

Das Präsidium



## **Ordnung für den Jugendsport**

### **§ 1**

Die Jugendsportordnung des BDMP e.V. entspricht der Sportordnung des BDMP e.V. mit folgenden Ausnahmen:

1. Aufsichtspersonen müssen im Besitz der „JugendBasisLizenz“ sein;
2. die gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Waffen und Kaliber sind zu beachten.

### **§ 2**

Die Schussentfernungen dürfen -um der verminderten Mündungsenergie Rechnung zu tragen- verkürzt werden. Besonderheiten der jeweiligen Schießstätten sind zu berücksichtigen. Sicherheit hat oberste Priorität.

Bei Verkürzung der Scheibentfernung ist die Verwendung von im Handbuch unter „Allgemeine technische Regeln“ beschriebenen Schießscheiben in maßstabsgerechter Verkleinerung zulässig.

### **§ 3**

Die in der Sportordnung definierten waffenbezogenen technischen Vorgaben finden keine Anwendung. Für Wettbewerbe können Einzelheiten hierzu in den Ausschreibungen gesondert geregelt werden. Gewicht und Form der Waffen müssen den gültigen UVV (z.B. Heben u. Tragen von Lasten) entsprechen.

Paderborn 18.05.2013

Das Präsidium



## Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrb)

### § 1 Zweck

Der BDMP e.V. bescheinigt als i. S. d. §15 Abs.1 WaffG anerkannter Schießsportverband auf der Grundlage dieser für alle Untergruppierungen und Mitglieder des BDMP e.V. verbindlichen Ordnung waffenrechtliche Bedürfnisse und die Verbandszugehörigkeit gemäß §14 i. V. m. §8 WaffG.

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse regelt das in §15 Abs.1 Nr. 7 WaffG geforderte Verfahren.

### § 2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (Bwrb) und die Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit (BV) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören. Einzelmitglieder des BDMP e.V. erhalten lediglich die BV.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses oder auf die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband und einem diesem angehörenden Schießsportverein sein. Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied des BDMP e.V. so hat er den Nachweis der 12-monatigen Verbandsmitgliedschaft mit der Antragsstellung selbst zu erbringen. Hiervon muss der Antragsteller jedoch mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.

(3) Für Antragsteller, die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind, ist das BDMP-Schießbuch zur Dokumentierung der Schießnachweise nach der Sportordnung des BDMP e.V. zu verwenden.



### § 3 Verantwortlichkeiten

Die zivil-, waffen- und strafrechtliche Verantwortung bezüglich der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) liegt in der Folge

des §26 BGB grundsätzlich beim Präsidium des BDMP e.V.

Diese Verantwortung ist nicht direkt auf Personen, die durch das Präsidium mit der BwrB beauftragt bzw. bevollmächtigt werden, übertragbar. Sich daraus ergebende Konsequenzen regelt das Präsidium des BDMP e.V. im Innenverhältnis des Verbandes.

### § 4 Zuständigkeiten und Verfahren

Im Verfahren der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) innerhalb des BDMP e.V. und der Verbandszugehörigkeit (BV) gelten

(1) folgende Zuständigkeiten:

1. Die Ausstellung von BwrB gemäß §14 Abs.2 und 3 WaffG sowie von BV gem. §14 Abs.4 WaffG erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium des BDMP e.V.

Das Präsidium des BDMP e.V. kann per Präsidiumsbeschluss weitere Personen mit der Ausstellung von BwrB und BV bevollmächtigen, insbesondere die durch das Präsidium legitimierten Leiter der Landesverbände und deren legitimierte Stellvertreter.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch das Präsidium bezieht sich auf alle Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch Personen außerhalb des Präsidiums bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

2. Für die Angaben, die die schießsportlichen Vereine im Zuge des Verfahrens der BwrB zu machen haben, sind die Leiter der Schießleistungsgruppen des BDMP e.V. oder deren Stellvertreter zuständig.

(2) folgendes Verfahren:

Die BwrB und BV erfolgt unter Verwendung der als Anhang beigefügten Vordrucke, die das Präsidium des BDMP e.V. am 02.04.2010 beschlossen und zur Anwendung ab 31.08.2013 per Weisung herausgegeben hat.

Diese tragen entsprechend dem aktuellen Bearbeitungsstand grundsätzlich



folgende Bezeichnungen:

BDMP-WRB-Antrag\_130601  
BDMP-WRB-Antrag-14-4\_130601  
BDMP-WRB-Beiblatt\_130601  
BDMP-WRB-SLG\_130601  
BDMP-WRB14-2\_130601  
BDMP-WRB14-3\_130601  
BDMP-WRB14-4\_130601  
BDMP-WRB1500\_130601

1. a) Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Antrag\_130601 zu verwenden.

b) Derjenige, der eine Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit beantragen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Antrag-14-4\_130601 zu verwenden. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1.1 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.2 WaffG:

a) Eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung aller der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (bezogen auf die beantragte Waffenart, d.h. Lang-/Kurzwaffen), die er als Sportschütze gem. §14 WaffG bereits erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Beiblatt\_130601 zu verwenden.

b) Der Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in der Schießleistungsgruppe (SLG) und des geeigneten Schießstandes für die beantragte erlaubnispflichtige Waffe in Form des von der SLG ausgestellten Vordruckes BDMP-WRB-SLG\_130601.

c) Gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in anderen Schießsportvereinen. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden.

d) Bei erstmaliger Antragstellung ist der Nachweis der Waffensachkunde beizulegen.



1.2 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 WaffG:

a) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr.1 WaffG handelt.

b) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt in der dazugehörigen Disziplin an Schießsport-Wettkämpfen teilgenommen hat, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr. 2 WaffG handelt.

Hierfür gelten folgende Erfordernisse:

Für die 3./ 4.Kurzwaffe (für die 4. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens einer der vorhandenen Waffen an mindestens zwei ausgeschriebenen Veranstaltungen\* oberhalb der Vereinsebene\*\* oder eine Landesmeisterschaft oder einem höherwertigen Wettkampf im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.

Ausnahme für die 3. Kurzwaffe: Besitzt der Antragsteller bereits 2 Kurzwaffen, die jedoch für die Disziplinen der BDMP-Sportordnung nicht zugelassen sind, kann der Nachweis auch durch die Teilnahme mit einer Leihwaffe an einer der v.g. Veranstaltungen erbracht werden.

Für die 5./ 6. Kurzwaffe (für die 5./ 6. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens zwei der vorhandenen Waffen an mindestens drei ausgeschriebenen Veranstaltungen\* oberhalb der Vereinsebene\*\* oder mindestens zwei Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.

Ab der 7. Kurzwaffe, (ab der 7. halbautomatischen Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens 50 Prozent (aufgerundet) der vorhandenen Waffen an ausgeschriebenen Veranstaltungen\* oberhalb der Vereinsebene\*\* oder Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportord-



nung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate. Es müssen 50 Prozent (aufgerundet) der Wettkämpfe mindestens ab der Ebene Landesmeisterschaft nachgewiesen werden.

*\*„ausgeschriebene Veranstaltungen“:*

*Ausgeschriebene Veranstaltungen sind Wettkämpfe nach der Sportordnung des BDMP e.V., die beim VP Sport und mindestens dem regional zuständigen LV-Vorstand angemeldet und durch diesen allen seinen angehörenden SLG'n mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen bekannt gegeben worden sind.*

*\*\*oberhalb der Vereinsebene:*

*„Oberhalb der Vereinsebene“ setzt die Teilnahme von wenigstens 25 Teilnehmern aus mindestens 4 verschiedenen (Erst-)SLG'n voraus. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der VP Sport.*

1.3 In Fällen der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für Kurzwaffen mit einer Lauflänge kleiner als drei Zoll für die Disziplinen Standard Revolver 2,75“ und Standard Revolver 2,75“ 5 shot holt die bescheinigende Person eine Befürwortung des Antrages bei der hierzu vom Präsidium des BDMP e.V. bevollmächtigten Person ein. Dies ist unabhängig davon ob es sich um einen Antrag gemäß §14 Abs.2 oder 3 WaffG handelt. Hierzu ist der Vordruck BDMP-WRB1500\_130601 zu verwenden.

Folgende Anforderungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Teilnahme an Veranstaltungen in der Disziplin PPC 1500 mit dem Hauptwettkampf oder Automatch gem. SPO C.91. bzw. C.9.2 über den Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
2. Teilnahme an mindestens 5 Veranstaltungen über den Zeitraum von zwei Jahren. Mehrere Teilnahmen an einer Veranstaltung werden dabei nur als ein Nachweis gewertet.
3. Die Veranstaltungen müssen die in C.8.19.1 der Sportordnung unter „Anerkennung von Resultaten zur Klassifikation“ genannten Voraussetzungen erfüllen.

1.4 Bei Anträgen auf Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG:

- a) Die Unterlagen nach 1.1 a).
- b) Den Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG.



2. Den Leitern der Schießleistungsgruppen oder deren Stellvertreter obliegen die Angaben zum Schießsportverein (SLG):

- a) gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG. Hierzu sind die Schießnachweise des Antragstellers zu prüfen.
- b) gemäß §15 Abs.1 Nr. 7 c) WaffG. Hierzu ist der geeignete Schießstand der SLG des Antragstellers anzugeben.

Die Angaben sind unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB-SLG\_130601 zu machen.

Die SLG-Leiter geben die geprüften Antragsunterlagen und den von ihnen ausgefüllten, unterzeichneten und gesiegelten Vordruck BDMP-WRB-SLG\_130601 an die betreffenden Antragsteller zurück.

### 3. Antragsprüfung

- a) Zur BwrB bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des zutreffenden Vordruckes BDMP-WRB14-x waffenrechtliche Bedürfnisse durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Dabei gilt: BDMP-WRB14-2\_130601 entsprechend §14 Abs.2 WaffG  
 BDMP-WRB14-3\_130601 entsprechend §14 Abs.3 WaffG

- b) Zur BV bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB14-4\_130601 die Verbandszugehörigkeit und die Regelmäßigkeit der Schießsportausübung durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Die Antragsteller erhalten von der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person lediglich die Bescheinigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses oder die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Original zurück.

Alle anderen Unterlagen verbleiben bei der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person, um behördlichen Rückfragen gerecht werden zu können.



## § 5 Verwendung von Vordrucken

Alle Vordrucke, die im Verfahren zur BwrB bzw. BV gemäß §14 WaffG notwendig sind, werden bis zur Einführung staatlicher Vordrucke vom Präsidium erstellt und geändert. Sie sind von allen Antragstellern, Schießleistungsgruppen und Landesverbänden des BDMP e.V. einschließlich sonstiger Personen, die zur BwrB bzw. BV bevollmächtigt sind, einheitlich zu verwenden. Die Anpassung der vorgegebenen Vordrucke an die Landesverbände nehmen diese selbst vor (LV-Logo, Anschrift des Landesverbandes).

## § 6 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten der Einzelvorgänge waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Umfang der zu speichernden Daten wird durch das Präsidium festgelegt. Die Antragsteller gemäß §2 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erklären auf dem Vordruck BDMP-WRB-Antrag\_130601 bzw. BDMP-WRB-Antrag-14-4\_130601 ihr Einverständnis zur Speicherung der entsprechenden Daten.

## § 7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können als verbandsschädigendes Verhalten gemäß § 4 der Satzung des BDMP e.V. gewertet werden und zu disziplinarischen Folgen führen.

## § 8 Nebenbestimmungen

Die Erläuterungen zu dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Sie sind von den bescheinigenden Personen anzuwenden.

Notwendige und vorläufige Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Über die endgültige Änderung beschließt der Bundesbeirat auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch den Bundesbeirat des BDMP e.V. am 05.12.2004 und 15.06.2013. Geändert durch das Präsidium gemäß §8 Abs.2 OBwrB am 09.12.2004, 02.04.2010 und 31.08.2013



## **Prüfungsordnung für Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Sachkundeprüfung im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.**

### **§1**

Gemäß § 7 WaffG und § 3 Abs.5 AWaffV i.V.m. § 15 Abs.3 WaffG und dem Verwaltungsakt des Bundesverwaltungsamtes vom 08.10.2003 obliegt dem BDMP e.V. die Bildung von Ausschüssen zur Abnahme der waffenrechtlichen Sachkundeprüfung.

### **§ 2**

(1) Der BDMP e.V. bestellt grundsätzlich Prüfungsausschüsse in seinen Landesverbänden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Landesverbandsleiter durch das Präsidium. Die Ausschussmitglieder müssen i. S. d. §7 WaffG sachkundig sein und sollten einen Sachkundelehrgang des BDMP e.V. selbst absolviert haben.

(2) Die bestellten Prüfungsausschüsse bestehen analog § 2 Abs. 2 Satz 1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Verhinderungsstellvertreter bestellt werden, für die § 2 Abs.1 Satz 3 dieser Ordnung ebenfalls Anwendung findet. Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer sind analog §3 Abs.4 Nr.1 AWaffV zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung der zuständigen Behörde (Formular Behördenmeldung 130923 der Ausbildungsunterlagen) anzuzeigen. Analog §3 Abs.4 Nr.2 AWaffV ist einem Vertreter der Behörde die Teilnahme als weiterer Beisitzer zu ermöglichen.

### **§ 3**

Die Landesverbände legen die Prüfungstermine fest und laden die Prüfungsbewerber ein. Dem Prüfungsbewerber muss die Einladung in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zugehen. Die Einladung hat den Ort und den Termin der Prüfung zu enthalten.

### **§ 4**

Die Fragen zur Sachkundeprüfung werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Fragenkatalog des BVA ausgewählt.

### **§ 5**

Die Prüfung ist nicht öffentlich; sie ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der AWaffV theoretisch (schriftlich) und praktisch abzulegen. Der Prüfung ist der vom BDMP e.V. herausgegebene Fragenkatalog zugrunde zu legen. Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeübt.

### **§ 6**

Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende die Personalien der Prüfungsbewerber, die Verbandsmitgliedschaft und das Prüfungsgebiet fest. Er vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom



Prüfungsbewerber für befangen gehalten werden.

### § 7

Für das Bestehen der Sachkundeprüfung ist es erforderlich, dass der Prüfungsbewerber im praktischen Teil sichere Kenntnisse im Umgang mit Waffen bzw. Munition unter Beweis stellt und im theoretischen Teil mindestens 70 v. H. der Anzahl der gestellten Fragen richtig beantwortet - jedoch müssen über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notstand und Notwehr alle Fragen richtig beantwortet sein. Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn die Kernaussage der Antwort richtig wiedergegeben wurde.

### § 8

(1) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken; dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(2) Prüfungsbewerber, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Vorsitzende nach Anhörung von der Prüfung ausschließen.  
Die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

(3) Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ deutlich zu machen. Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind die Gründe kurz mündlich anzugeben.

### § 9

(1) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist analog § 2 Abs. 3 Satz 2 AWaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift (Formular Protokoll Sachkundeprüfung 130923 der Ausbildungsunterlagen) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist.

(2) Die Prüfung kann analog § 3 Abs. 5 AWaffV mehrmals wiederholt werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf. Diese Entscheidung ist gegenüber dem Prüfungsbewerber ebenfalls kurz mündlich zu begründen und kommt nur in Frage, wenn die Prüfung Kenntnisdefizite zeigt, deren Beseitigung nicht ohne den zu benennenden Zeitaufwand möglich erscheint.



### § 10

(1) Die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachkundeprüfungsausschusses. Der Vorsitzende hat die Unterlagen aufzubewahren und bei Beendigung der Tätigkeit dem Landesverband zu übergeben.

(2) Die Protokolle gemäß §9 dieser Ordnung werden in den Landesverbänden fortlaufend nummeriert und unmittelbar nach dem betreffenden Prüfungstermin im Original an die Bundesgeschäftsstelle des BDMP e.V. übermittelt. Das Protokoll muss die Nummer des Prüfungsverfahrens, den Namen und die Mitgliedsnummern der Teilnehmer, sowie den Ort und das Datum der Prüfung enthalten.

Die bestandene Sachkundeprüfung wird durch ein Zeugnis dokumentiert, das ausschließlich von der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt wird.

### § 11

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.

### § 12

Hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes bei Sachkundeprüfungen ist anzusetzen :

- 100 min für die schriftliche Arbeit der Prüfungsteilnehmer
- 30 min für die praktische Prüfung je Prüfungsteilnehmer

Behördlich abgenommene Sachkundeprüfungen und solche anderer anerkannter Schießsportverbände und die von gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV anerkannten Anbietern werden als gleichstehend anerkannt.

### § 13

Für die Abnahme der Sachkundeprüfungen werden Gebühren erhoben, die von den veranstaltenden Landesverbänden kostendeckend für den konkreten Einzelfall festzulegen sind.

Die Bestimmungen der Kassenordnung des BDMP e.V. vom 25.10.2010 sind zu befolgen.

### § 14

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des BDMP e.V. am 08.05.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Durch Beschluss des Bundesbeirats geändert am 03.12.2005 und am 15.06.2013. Geändert und durch das Präsidium des BDMP e.V. am 31.08.2013 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



## Siegel- und Stempelordnung des BDMP e.V.

**Artikel 1** Der Verband führt ein Verbandssiegel.

Dieses wird in 2 Ausführungen hergestellt:

- a) als Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall;
- b) als Farbdruckstempel (Gummistempel).

**Artikel 2** Das Verbandssiegel hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 30 mm, gemessen über die äußeren Ränder. Der Schriftkranz trägt den Namen des Verbandes und in seiner Mitte das Wappen des Verbandes, bestehend aus dem Eisernen Kreuz, dem Polizeistern, den Bundesfarben Schwarz-Rot-Gold und der Laufmündung.

Die im Original des Wappens gezeigten Farben der Bundesrepublik Deutschland werden im Siegel zur Druckfähigkeit durch den freibleibenden weißen Untergrund dargestellt (Muster 1, s. Anlage 1).

**Artikel 3**

- a) Das Verbandswappen kann von der Bundesgeschäftsstelle auch als Farbdruckstempel mit einem Durchmesser von 18 mm geführt werden (Muster 2, s. Anlage 1).
- b) Für Ausweiseindrücke wird von der Bundesgeschäftsstelle ein gesonderter Farbdruckstempel im Durchmesser von 18 mm geführt, bei dem im Schriftkranz der Verbandsname auf weißem Grund erscheint (Muster 3, s. Anlage 1).

**Artikel 4** Die nachgeordneten Verbandsinstitutionen (Landesgruppen, SLGen) können ebenfalls ein Siegel führen.

- a) Für die Landesgruppen hat dieses Siegel den nach der Landesgruppenordnung erforderlichen regionalen Zusatz in Form einer unteren Schriftleiste zu tragen (Muster 4 der Anlage 1).
- b) Bei den SLGen muß in einem eindeutigen Zusatz auf die Organisationseinheit Schießleistungsgruppe hingewiesen werden (Muster 5 der Anlage 1), wobei bei Neuanschaffung nur die Form nach Muster 5 erstellt werden darf.
- c) Die Siegelform nach Anlage 1 Artikel 3 b) in 18 mm oder 30 mm Durchmesser darf nur von der Bundesgeschäftsstelle geführt werden.



- d) Die Bundesreferenten und Bundesbeauftragten führen ein Siegel nach Muster 6 der Anlage 1 im Durchmesser von 18 und 30 mm. Die unter diesem Siegel angebrachte Nummer entspricht dem Aufgabenbereich in der Anlage 2 zur Siegelordnung.
- e) Die Ausbilder und Prüfer sowie die Sachverständigen des BDMP führen ein Siegel nach Muster 7 der Anlage 1 im Durchmesser von 18 und 30 mm. Die unter diesem Siegel angebrachte Nummer ist eine laufende Registrierungsnummer der entsprechenden Lizenzlisten. Ausbilder und Prüfer führen ferner einen Kastenstempel nach Muster 8 mit ihrer entsprechenden Lizenznummer.
- f) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Revisor führen ein Siegel nach Muster 8 der Anlage 1 im Durchmesser von 18 und 30 mm. Unter dem Siegel ist die entsprechende Funktionsbezeichnung angebracht.

**Artikel 5** Die einzelnen Ausführungen des Verbandssiegels werden grundsätzlich durch die Bundesgeschäftsstelle beschafft und den nachgeordneten Verbandsinstitutionen auf Antrag zugestellt. Grundsätzlich sind alle Ausführungen der im BDMP verwendeten Siegel als Farbdrukstempel zu beschaffen.

**Artikel 6** Die nach Artikel 5 beschafften Siegel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind nach Auflösung der betreffenden Verbandsinstitution an die Bundesgeschäftsstelle zurückgegeben. Der jeweilige Leiter der Unterorganisation ist für eine sorgfältige Verwaltung und Rückgabe verantwortlich.

**Artikel 7** Die vorgenannten Siegel sind im Schriftverkehr mit Behörden, Vereinen und Institutionen zu verwenden.

**Artikel 8** Diese Ordnung ist allen nachgeordneten Verbandsinstitutionen und bei Bedarf auch den zuständigen waffenrechtlichen Behörden zur Information zuzustellen.

**Artikel 9** Diese Ordnung wurde durch den Bundesvorstand am 08.12.1996 beschlossen (Art. 6 der Satzung) und tritt mit Wirkung vom 08.12.1996 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 07.12.1986.


**Anlage 1: Abbildungen der Siegel**
**Muster 1**

Originalgröße: 30 mm


**Muster 2**

Originalgröße: 18 mm


**Muster 3**

Originalgröße: 30 und 18 mm


**Muster 4**

Originalgröße: 30 und 18 mm


**LV Hamburg**
**LV Bayern**



**Muster 5**

Originalgröße: 30 und 18 mm



**SLG Rhein-Neckar**



**SLG Aachen**

**Muster 6**

Originalgröße: 30 und 18 mm



**Bundesreferent**

**Muster 7**

Originalgröße: 30 und 18 mm



**Ausbilder u. Prüfer  
001**



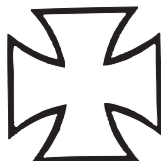
**Ausbilder u. Prüfer  
001**

**Muster 8**

Originalgröße: 30 und 18 mm

**Präsident****Vizepräsident****Muster 9**

001


 Ausbilder  
 und Prüfer  
 BDMP e.V.
**Muster 10****RO Flinte, Prüfung am****Muster 11****RO Flinte, Prüfung am****Muster 12**
**RCO für Flinte, MT, SR, Pistol, Black Powder**  
**Prüfung am**



### **Ordnung zum Gebrauchsmusterschutz**

- 1) Informationsschriften und sonstige Publikationsschriften des BDMP e.V., seiner Untergliederungen und der Einzelmitglieder müssen mit der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien und Weisungen sowie mit den Zielen, Zwecken und den Interessen des Verbandes in Einklang stehen.
- 2) Der Gebrauch des BDMP-Emblems in jedweder Form, aller sonstigen Symbole, die Verwendung finden, der vom BDMP entwickelten Scheiben, Ordnungen und Richtlinien ist ausschließlich dem Dachverband, den Untergruppierungen und den Mitgliedern vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 3) Unterrichts- und Ausbildungsunterlagen, Publikationen jeglicher Art sowie Werbematerialien, die im Rahmen von Funktionen innerhalb des BDMP erstellt werden, unterliegen dem alleinigen Copyright des BDMP e.V.
- 4) Der Begriff „Schießleistungsgruppe“, abgekürzt „SLG“, ist ein vom BDMP e.V. entwickelter Fachbegriff, der nur bei Zugehörigkeit zum BDMP e.V. verwendet werden darf. Ein Gebrauchsmusterschutz soll erwirkt werden.

Diese Ordnung wurde durch den Bundesvorstand am 8.12.96 als Richtlinie gemäß Art. 6 und 10 der Satzung erlassen und tritt mit diesem Datum in Kraft.



## Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V.

### § 1 Zweck

Der BDMP verfügt über und bildet für seine Zwecke Schießleiter im Sinne des § 10 der AWaffV aus.

### § 2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang des BDMP e.V. oder die Gleichstellung nach dieser Ordnung. An persönlichen Voraussetzungen sollte der Antragsteller eine Mindestmitgliedszeit von einem Jahr nachweisen können. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet und die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen. An sachlichen Voraussetzungen hat der Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung nach dem WaffG und einer Ausbildung in Erster Hilfe vorzulegen.

### § 3 Ausbildung

Die Ausbildung zum Schießleiter erfolgt durch einen mehrtägigen Lehrgang beim BDMP e.V., der mindestens 16 Unterrichtsstunden umfassen muß. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Gegebenenfalls kann sie durch einen mündlichen Teil ergänzt werden. Über den bestandenen Lehrgang erhält der Schießleiter zukünftig den Aufsichtsausweis, den Schießleiterstempel und das Schießleiterabzeichen. Der Schießleiter - oder Aufsichtsausweis und der Stempel tragen eine fortlaufende Registrierungsnummer, welche in die Stammdaten des BDMP e.V. aufgenommen wird. Geprüfte oder anerkannte Schießleiter des BDMP e.V. dürfen aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen nur bei Veranstaltungen eingesetzt werden, die vom BDMP e.V. oder seinen anerkannten Untergliederungen durchgeführt werden oder an denen sich der BDMP e.V. oder seine anerkannten Untergliederungen beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Der Schießleiter - oder Aufsichtsausweis kann zeitlich befristet werden.



#### **§ 4 Aufgaben**

Der Schießleiter unterstützt eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des BDMP e.V. in der Durchführung des Schießsports und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Der Schießleiter ist ferner verpflichtet bei offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften ab Landesverbandsebene aufwärts als Funktionspersonal tätig zu werden. Dafür hat er Anspruch auf entsprechende Entschädigung nach der Kostenverordnung des BDMP e.V. Die Heranziehung zu diesen Aufgaben soll die Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigen, jeder Schießleiter muss jedoch einmal im Sportjahr für Veranstaltungen dieser Art zur Verfügung stehen. Auf der Ebene der SLG'n und der Einzelmitglieder ist er berechtigt Schießbücher abzuzeichnen.

#### **§ 5 Weiterbildung**

Der BDMP e.V. führt Lehrgänge und Veranstaltungen zum Zwecke der Weiterbildung der Schießleiter durch. An diesen Vorhaben können auch andere

Personen nach Entscheidung des Präsidiums teilnehmen. Die Schießleiter sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet. Die zweimalige Ablehnung der Teilnahme durch den Schießleiter kann zum Entzug des Aufsichtsausweises führen.

#### **§ 6 Gleichstellung**

Auf Beschluss des Präsidiums können gleichgeartete Schießleiterausbildungen anderer Verbände anerkannt werden. Dem Antragsteller wird der Aufsichtsausweis des BDMP e.V. mit einem entsprechenden Zusatz ausgestellt. Die Teilnahme an einem Schießleiterlehrgang ist die Voraussetzung für die Umschreibung, wobei das Ablegen der Prüfung freigestellt ist.



## § 7 Weitergeltung

Die bisher vom BDMP e.V. ausgegebenen Schießleiterlizenzen behalten ihre Gültigkeit. Es gelten jedoch die in den vorstehenden §§ gemachten Ausführungen einschließlich folgender Regulierungen:

Schießleiterlizenzen können nach Ablauf der Befristung, beim Entfallen der Ausgabevoraussetzungen und aus wichtigem Grund entzogen werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Bundesbeirat am 15.06.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Durch Beschluss des Präsidiums des BDMP e.V. geändert am 31.08.2013.



**RCO-Richtlinie des BDMP e.V.**

- § 1 Zur Erfüllung seiner schießsportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich bildet der BDMP e.V. RCOs nach den Regeln der NRA GB aus.  
 Diese Ausbildung findet in Zusammenarbeit mit den entsprechenden britischen Verbänden statt.
- § 2 Die Auswahl entsprechender BDMP-Mitglieder für diese Lehrgänge obliegt dem Präsidium, das diese Aufgabe delegieren kann. Die Teilnehmer an diesen Lehrgängen müssen die Schießleiterausbildung des BDMP mit Erfolg durchlaufen haben und darin 3 Jahre aktiv tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium bzw. der vom Präsidium eingesetzte Beauftragte.  
 Es kann die Teilnahme an deutschen Vorbereitungskursen zur Pflicht gemacht werden.
- § 3 Zur Aufnahme seiner Tätigkeit als RCO im Rahmen des BDMP e.V. bedarf dieser der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums bzw. des Beauftragten.  
 Die Genehmigung wird durch einen Vermerk im Aufsichtsausweis erteilt. Die Laufzeit der Genehmigung kann befristet oder von Auflagen abhängig gemacht werden.
- § 4 Der RCO hat auf Verlangen des Präsidiums oder des zuständigen Leiters der LG/LV Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen. Ihm steht dafür Kostenerstattung nach der Spesenordnung des BDMP e.V. zu.  
 Die RCOs sind gleichmäßig zu diesen Aufgaben heranzuziehen, darüber wird beim Dachverband ein entsprechendes Verzeichnis geführt. Verweigert der RCO seinen Einsatz mehr als einmal pro Sportjahr, so ist das Präsidium berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen. Gleichzeitig können die britischen Verbände zur Rücknahme der entsprechenden Berechtigungen aufgefordert werden.
- § 5 Die für die Verlängerung der britischen Berechtigungen erforderliche Bestätigung der erfolgten Aufsichtstätigkeiten stellt der BDMP aus.  
 Neben dem Verzeichnis beim Dachverband ist der RCO zusätzlich verpflichtet, Nachweise über seine Aufsichtstätigkeiten - auch außerhalb des BDMP - zu führen und auf Verlangen dem Präsidium oder der beauftragten Person vorzulegen.



- § 6** Der RCO hat auf Verlangen des Präsidiums an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.  
Es gelten dafür die Bestimmungen des § 4, Satz 2 - 4, dieser Richtlinie.
- § 7** Zur Kennzeichnung kann das Präsidium ein Stoffabzeichen entsprechend dem Schießleiterabzeichen ausgeben. Es trägt auf blauem Grund die Inschrift Range Conducting Officer GB / BDMP. Das Präsidium kann auch andere Abzeichen zulassen.  
Es ist ein fortlaufendes Verzeichnis mit laufender Nummer über die RCOs in der Bundesgeschäftsstelle zu führen.
- § 8** Diese Richtlinie wurde vom Präsidium auf der Sitzung am 09.07.1997 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Sie gilt auch für die RCOs, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Prüfungen abgelegt haben.



## Richtlinie zur Ausbildung von RO's BDMP Sportliche Flinte

### § 1 Zweck der Ausbildung

Zur Erfüllung seiner schießsportlichen Aufgaben in den Disziplinen BDMP Sportliche Flinte bildet der BDMP e.V. Range Officer Flinte aus.

### § 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausbildung zum BDMP Range Officer Flinte sind längere Erfahrung in den Disziplinen BDMP Sportliche Flinte, anerkannt faires Verhalten im Schießsport und die Bereitschaft, als Range Officer Flinte für den BDMP e.V. tätig zu sein und dessen Interessen zu vertreten.

Die Bewerbung zur Ausbildung RO Flinte bedarf in der Regel der Befürwortung durch den zuständigen LV/LG Leiter, vertreten durch den zuständigen Landesreferenten Flinte. Über die Zulassung zur RO Flinte Ausbildung entscheidet im Auftrag des Präsidiums der Bundesreferent Flinte. Die Zulassung kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen verweigert werden.

### § 3 Zielsetzung

Durch die Teilnahme an der RO-Flinten Ausbildung sollen Schützen befähigt werden:

- bei Schießsportveranstaltungen in der Disziplin BDMP Sportliche Flinte als Range Officer zu wirken

### § 4 Ausbildung

Die Ausbildung zum BDMP Range Officer Flinte umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Schütze erhält nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung einen Stempelintrag in seinem BDMP-Ausweis. Zur Kennzeichnung der Range Officers kann das Präsidium eine rote Mütze ausgeben. Das Präsidium kann auch andere Abzeichen zulassen.

### § 5 Gültigkeitsdauer

Die Lizenz ist unbefristet gültig.

### § 6 Tätigkeitsgebiet

BDMP Range Officers Flinte führen ihre Tätigkeit ausschließlich im Auftrag des für ihre(n) LG/LV zuständigen Leiters, vertreten durch den zuständigen Landesreferenten Flinte, des Bundesreferenten Flinte oder des VP Sport durch.

**§ 7 Fortbildung**

Die Range Officers haben auf Verlangen des VP Sport, vertreten durch den Bundesreferenten Flinte an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

**§ 8 Widerruf**

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist der VP Sport berechtigt, die Lizenz zu widerrufen. Die Lizenz verfällt sofort bei Austritt oder Ausschluss aus dem BDMP e.V.

**§ 9 Inkraftsetzung und Gültigkeit**

Diese Richtlinie wurde vom Präsidium auf seiner Sitzung am 21.09.2000 beschlossen. Sie gilt auch für die ROs, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Lizenz als Range Officer erhalten haben. Der Beschluss über die unbefristete Gültigkeit der Lizenzen wurde vom Präsidium auf seiner Sitzung am 14.10.2001 beschlossen. Beide Beschlüsse wurden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## **Richtlinie zur Ausbildung von RO's PPC 1500**

### **§1 Zweck der Ausbildung**

Zur Erfüllung seiner schießsportlichen Aufgaben in den Disziplinen C.9.x PPC 1500 bildet der BDMP e.V. Range Officer PPC 1500, nachfolgend RO PPC 1500, aus.

### **§2 Eingangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausbildung zum RO PPC 1500 sind längere Erfahrung in den Disziplinen C.9.x PPC 1500, anerkannt faires Verhalten im Schießsport und die Bereitschaft, als RO PPC 1500 für den BDMP e.V. tätig zu sein und dessen Interessen zu vertreten.

Die Bewerbung zur Ausbildung RO PPC 1500 bedarf in der Regel der Befürwortung durch den zuständigen LV-Leiter, vertreten durch den zuständigen Landesreferenten PPC 1500. Über die Zulassung zur RO PPC 1500-Ausbildung entscheidet im Auftrag des Präsidiums der Bundesreferent PPC 1500. Die Zulassung kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen verweigert werden.

### **§3 Zielsetzung**

Durch die Teilnahme an der RO PPC 1500-Ausbildung sollen Schützen befähigt werden, bei Schießsportveranstaltungen in den Disziplinen C.9.x PPC 1500 als Range Officer oder Haupt Range Officer (HRO) zu wirken.

### **§4 Ausbildung**

Die Ausbildung zum RO PPC 1500 erfolgt durch einen mehrtägigen Lehrgang beim BDMP e.V. und umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die schriftliche Prüfung kann ggfs. durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Der Schütze erhält nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung einen RO PPC 1500 Ausweis.

### **§5 Gültigkeitsdauer**

Der Ausweis ist unbefristet gültig.



## §6 Tätigkeitsgebiet

RO PPC 1500 führen Ihre Tätigkeit ausschließlich im Auftrag des für ihre(n) LV zuständigen Leiters, vertreten durch den zuständigen Landesreferenten PPC 1500, des Bundesreferenten PPC 1500 oder des Vizepräsidenten Sport durch.

## §7 Fortbildung

Die Range Officer haben auf Verlangen des Vizepräsidenten Sport, vertreten durch den Bundesreferenten PPC 1500, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

## §8 Ausbilder- und Lehrgangsfreigabe

Ausbilder eines RO PPC 1500 Lehrgangs kann nur eine vom Bundesreferenten PPC 1500 zur RO PPC 1500-Ausbildung bevollmächtigte Person sein. Vor der offiziellen Ausschreibung des Lehrgangs ist vom Ausbilder eine schriftliche Freigabe für den geplanten Lehrgang vom Bundesreferenten PPC 1500 einzuholen.

## §9 Widerruf

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie kann der Vizepräsident Sport die Berechtigung widerrufen. Der Ausweis ist an den BDMP e.V. zurück zu geben. Letzteres gilt auch bei Austritt oder Ausschluss aus dem BDMP e.V.

## §10 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde vom Präsidium auf seiner Sitzung am 23.03.2014 beschlossen. Sie gilt auch für die RO PPC 1500, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ihren Ausweis als Range Officer PPC 1500 erhalten haben. Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



## **Leistungsabzeichen - Ordnung des BDMP e. V.**

### 1.0 Leistungsabzeichen des BDMP e.V.

1.1 Zur Förderung des Leistungsschießens und als Anerkennung für Schießleistungen verleiht der Bund der Militär- und Polizeischützen Leistungsabzeichen.

1.2 Jeder Schütze / jede Schützin kann sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen für die Verleihung der Leistungsabzeichen bewerben.

1.3 Die Leistungsabzeichen können nur von Mitgliedern des BDMP e.V. und befreundeter Verbände erworben werden. Sie werden nur an Schützen verliehen, die in sportlicher und finanzieller Hinsicht ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt haben.

2.0 Die Bedingungen für das Leistungsabzeichen können nur auf Wettkämpfen des BDMP oder seiner Gliederungen erfüllt werden.

2.1 In jedem Wettkampf kann nur ein Abzeichen einer Waffenart erworben werden.

2.2 Es ist nicht gestattet, dass ein Schütze sich an einem Tag in derselben Waffenart um Leistungsabzeichen verschiedener Stufen bewirbt.

3.0 Die Leistungsabzeichen sind in den Stufen Bronze, Silber und Gold zu erwerben.

3.1 Wird eine Bedingung nicht erfüllt, so ist die Wiederholung am selben Wettkampftag nicht möglich.

3.2 Zum Erwerb der Leistungsabzeichen dürfen nur Scheiben mit dem Signum des BDMP versehene oder vom BDMP zugelassenen Scheiben verwendet werden.

4.0 Die SLG oder das Einzelmitglied beantragt die Verleihung des Leistungsabzeichens auf einem besonderen Formblatt unter Beifügung einer Ergebnisliste des Wettkampfes bei dem Landesverband seines Wohnortes.

4.1 Der Landesverband prüft den Antrag anhand der Ergebnisliste und gibt den Antrag an die Bundesgeschäftsstelle weiter.



Die Beantragung muss spätestens im Jahr nach Erfüllung der Bedingungen erfolgen.

Weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht berücksichtigt.

4.2 Formblätter für den Antrag sind bei den Landesgruppen bzw. bei der Bundesgeschäftsstelle des Bundes der Militär- und Polizeischützen erhältlich.

5.0 Die Leistungsabzeichen sollen den Antragstellern nach Möglichkeit im Rahmen einer Vereinsveranstaltung überreicht werden.

5.1 Zum Erwerb der Leistungsabzeichen sind die unter Punkt 6.0 genannten Mindestleistungen erforderlich.

5.2 Über die Verleihung wird eine vom Präsidenten des Verbandes unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

5.3 Die Leistungsabzeichen werden in Form einer Anstecknadel angeboten.

5.4 Über das Aussehen und die Form des Leistungsabzeichen und der Urkunde entscheidet das Präsidium des BDMP.


**6.0 Mindeststringzahlen zum Erwerb der Leistungsabzeichen des BDMP**

<b>Disziplin</b>	<b>Schusszahl</b>	<b>Bronze</b>	<b>Silber</b>	<b>Gold</b>
DP 1 u. DP 3	15	100	120	130
DP 2	15	105	125	135
DR 1	15	105	125	135
SP	30	220	255	270
Police Pistol 1	30	240	270	285
Police Pistol 2	66	529	557	575
NPA Service Pistol	24	60	80	90
SAR 1 u. SAR 2	15	105	125	135
Super Magnum	30	240	270	285
EPP	50	190	220	235
DG 1 - 100m	20	120	160	180
DG 2 - 300m	20	110	140	160
DG 3 - 100m	50	350	380	410
DG 4 - 100m	50	320	350	380
ZG 1 -100m	20	60	70	85
ZG 2 - 300m	20	79	90	102
ZG 3 - 300m	20	79	95	106
ZG 4 - 100m	20	85	95	110
SG 1 - 100m	30	240	270	285
SG 2 - 300m	30	240	270	285
CISM	30	180	200	220
LR Target Rifle *)	40	145	160	175
LR F-Class *)	40	145	160	175
LAR 1 - 100m	20	100	125	150
LAR 2 - 50m	40	200	250	300
FG 1	60	520	540	560

\*) Grand Aggregat als Gesamtwertung über die Distanzen 300m, 500m, 600m und 800m.



Disziplin	Schusszahl	Ringzahlen für die Klassifizierung		
1500	150	1380	Expert	Gold
		1290	Sharpshooter	Silber
		1200	Marksman	Bronze
Bianchi	192	1728	Expert	Gold
		1536	Sharpshooter	Silber
		1344	Marksman	Bronze
.30 M1 / 25m	30	230	Expert	Gold
		220	Sharpshooter	Silber
		190	Marksman	Bronze
.30 M1 / 50m	30	223	Expert	Gold
		212	Sharpshooter	Silber
		181	Marksman	Bronze
.30 M1 / 100m	30	216	Expert	Gold
		205	Sharpshooter	Silber
		176	Marksman	Bronze

Disziplin	Schusszahl	Hitfaktoren für die Klassifizierung		
RF 1	48	18.01	Expert	Gold
		14.01	Sharpshooter	Silber
		09.01	Marksman	Bronze
RF 2	24 / 20	17.01	Expert	Gold
		20.01	Sharpshooter	Silber
		23.01	Marksman	Bronze
RF 3	32	17.1	Expert	Gold
		13.1	Sharpshooter	Silber
		08.1	Marksman	Bronze



## Ordnungen und Richtlinien

**BDMP-Handbuch**

### Leistungsabzeichen-Ordnung des BDMP

SF 1	48	20.01	Expert	Gold
		15.01	Sharpshooter	Silber
		10.01	Marksman	Bronze
SF 2	24 / 20	16.01	Expert	Gold
		19.01	Sharpshooter	Silber
		22.01	Marksman	Bronze
SF 3	32	19.1	Expert	Gold
		14.1	Sharpshooter	Silber
		09.1	Marksman	Bronze
DF 2	24 / 20	40.01	Expert	Gold
		43.01	Sharpshooter	Silber
		45.01	Marksman	Bronze

Für den Erwerb sind alle Ergebnisse der Deutschen Meisterschaften und aller anderen Wettkämpfe zugelassen. Ausgenommen hiervon sind rein interne Vereinsmeisterschaften.



## Richtlinie zum Corporate Design

### § 1 Verwendung des Logos

- (1) Eine Veränderung des Logos des BDMP e.V. ist nicht statthaft.
- (2) Die Verarbeitung des Logos des BDMP e.V. als Druck- oder Stickdatei sowie aller sonstigen Darstellungsformen bedarf der Freigabe durch das Präsidium.

### § 2 Räumliche Anordnung

- (1) Die Anordnung des Logos des BDMP e.V. auf Textilien erfolgt i.d.R. auf der linken Brustseite, es sei denn, das Logo ist anderweitig zu platzieren, weil das Textil dies räumlich erfordert. Abweichungen hiervon bedürfen der Freigabe durch das Präsidium.\*
- (2) Die Darstellung eines Namens oder eines Logos oberhalb des Logos des BDMP e.V. ist nicht statthaft. Alle weiteren Angaben müssen unterhalb des Logos des BDMP e.V. platziert werden, mindestens mit einem Abstand von 15mm zum Logo des BDMP e.V.. Alternativ können weitere Logos auf der rechten Brustseite angeordnet werden.

### § 3 Schriftart

- (1) Die offizielle Schriftart des BDMP e.V. ist Arial. Dies gilt insbesondere für Schriftstücke sowie für die Bestickung/Bedruckung von Textilien. Für den Kragenstick auf Funktionärshemden darf fertigungsbedingt ggf. hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Verwendung von Logos des BDMP e.V. mit abweichender Schriftart Arial ist nicht zulässig.

### § 4 Grafische Darstellung

Eine Verwendung des Logos mit einer Auflösung von weniger als 300 dpi ist nicht statthaft.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Erläuterung \*: Freigabe durch das Präsidium erfordert Bemusterung.

Paderborn, den 17.11.2012  
Das Präsidium